

Richtlinie Nr. 04

Stand: 01.02.2011

Beteiligung der Brandschutzbehörde zu Bauvorhaben

Im Zusammenhang mit § 69 Abs. 1 SächsBO* ist die Berufsfeuerwehr Chemnitz als örtliche Brandschutzbehörde zum Bauantrag zu hören.

Die Inhalte zu denen sich die Brandschutzbehörde insbesondere äußern soll sind im Abschnitt IV.5. VwVBauPrüf* aufgelistet.

Die Abforderung einer Stellungnahme der Brandschutzbehörde zum Bauantrag erfolgt grundsätzlich durch das Baugenehmigungsamt bzw. durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.

In Bezug auf die VwVBauPrüf kann eine Beteiligung der Brandschutzbehörde zu einem Bauantrag unabhängig vom Baugenehmigungsamt bzw. Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgen, wobei hierbei eine Stellungnahme ausschließlich zu den Punkten des o. g. Abschnittes IV.5. VwVBauPrüf durchgeführt wird.

Eine Abstimmung mit bzw. Stellungnahme der Brandschutzbehörde erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form bzw. mit seitens der Feuerwehr bestätigter Aktennotiz/Niederschrift im Ergebnis einer gemeinsamen Beratung/Ortsbegehung.

Telefonnotizen bzw. nicht gegengezeichnete Aktennotizen/Niederschriften gelten nicht als Abstimmungsergebnis/Stellungnahme der Brandschutzbehörde.

Der abzustimmende Sachverhalt ist seitens des Antragstellers unter Beachtung des Abschnittes IV.5. VwVBauPrüf konkret zu benennen (konkrete Fragestellung) und mit den für die fachliche Bewertung der Fragestellungen erforderlichen Unterlagen in schriftlicher Form frühzeitig an die Feuerwehr einzureichen.

Der Umfang und Inhalt (Qualität der dargestellten Informationen) der einzureichenden Unterlagen sind in den § 8-12 DVOSächsBO* geregelt.

Bei der Vorlage von unvollständigen bzw. qualitativ unzureichenden Unterlagen wird eine abschließende Bearbeitung bis zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen ausgesetzt.

Wird im Zuge der Abstimmung/Stellungnahme seitens des Antragstellers eine Bestätigung von Lageplänen/Planzeichnungen gewünscht, so sind diese Unterlagen mindestens 2fach einzureichen.

Bauordnungsrechtlich relevante Sachverhalte und insbesondere Abweichungen von geltenden Vorschriften und technischen Regeln gelten als abgestimmt grundsätzlich nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Baugenehmigungsamtes bzw. durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Abstimmungen/Stellungnahmen sowie Beratungen/Ortsbegehungen sind gemäß Feuerwehrgebührensatzung (in der jeweils gültigen Fassung) kostenpflichtig. In diesem Zusammenhang ist vor dem jeweiligen Termin die beiliegende Kostenübernahmeerklärung auszufüllen und zu unterzeichnen.

* SächsBO – Sächsische Bauordnung;
VwVBauPrüf – Verwaltungsvorschrift über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben;
DVOSächsBO – Durchführungsverordnung zur SächsBO